Stadt Dortmund



Drucksache Nr.: 22319-21

öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
66	StR Arnulf Rybicki	12.10.2021
	·	
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Sylvia Uehlendahl	22669	-
•		

Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Grün	26.10.2021	Empfehlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	12.11.2021	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	18.11.2021	Empfehlung
Rat der Stadt	18.11.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Erneuerungsinvestitionen in Stadtbahnstrecken und -anlagen

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Dortmund beschließt Erneuerungsinvestitionen in die städtischen Stadtbahnstrecken und –anlagen in Höhe von 115.886.000 Euro. Die Maßnahme wird mit 40 % aus dem Programm Kommunale Schiene NRW gefördert.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt aus dem Budget des FB 66 aus der Investitionsfinanzstelle 66_01209014154 - Kommunale Schiene NRW – Erneuerungsinvestition Stadtbahn - (Finanzposition 780 820) mit folgenden seitens DSW21 prognostizierten Jahresauszahlungen:

24.483.000 Euro
32.065.000 Euro
17.777.000 Euro
8.643.000 Euro
3.997.000 Euro
5.817.000 Euro
4.090.000 Euro
10.580.000 Euro
8.434.000 Euro

Der Rat der Stadt Dortmund beschließt die Anpassung/Ausweitung des Budgets für den Stadtbahnbau im Rahmen der endgültigen Haushaltsplanaufstellung 2022 ff.

- 2. Der Rat der Stadt Dortmund ermächtigt die Verwaltung, die DSW21 zu beauftragen, als Generaldienstleister die Erneuerungsinvestitionen in die städtischen Stadtbahnstrecken und –anlagen durchzuführen und die dafür nötigen Vertragsverhandlungen aufzunehmen.
- 3. Der Rat der Stadt Dortmund beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob die Bereitstellung der erforderlichen investiven Finanzmittel anstatt durch die Aufnahme herkömmlicher Kredite für Investitionen auch durch die Begebung nachhaltiger Finanzierungsinstrumente erfolgen kann.

Personelle Auswirkungen

Die Maßnahmen werden derzeit mit dem vorhandenen Personal durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Erneuerungsinvestitionen werden über die neu eingerichtete Investitionsfinanzstelle 66_01209014154 - Kommunale Schiene NRW – Erneuerungsinvestition Stadtbahn - (Finanzposition 780 820) in der Teilfinanzrechnung des Tiefbauamtes abgebildet.

Der zuwendungsfähige Anteil an den Investitionen liegt etwa 19,4 Mio. Euro niedriger und beläuft sich auf rund 96,6 Mio. Euro. Die Erneuerungsinvestitionen sollen im Rahmen des Programms "Förderung von Erneuerungsinvestitionen in die kommunale Schieneninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen nach § 13 (1) Nr. 3 ÖPNVG NRW" mit voraussichtlich 40 % des zuwendungsfähigen Anteils (38.630.000 Euro) gefördert werden. Ab dem Jahr 2022 werden Fördermittel erwartet. Die Abwicklung der Förderung erfolgt über DSW21 als Generaldienstleister.

Die Förderung in Höhe von 38.630.000 Euro führt in 2022 ff. zu ungeplanten Einzahlungen, so dass sich der Saldo aus den Investitionen in dieser Höhe verringert. Im Rahmen der endgültigen Haushaltsplanaufstellung 2022 ff. werden die erwarteten Einzahlungen und Auszahlungen zusätzlich berücksichtigt. Der Folgeaufwand der Investition auf die Ergebnisrechnung in Form von Abschreibungen und der Auflösung von Sonderposten lässt sich nicht vereinfacht in einer Summe darstellen, da die verschiedenen Einzelmaßnahmen unterschiedlichste Aktivierungszeitpunkte haben. Eine Darstellung dazu ist in Anlage 1 zu finden

Für die Ergebnisrechnung resultieren aus den Erneuerungsinvestitionen zudem noch nicht abschließend ermittelbare Risiken. Hier sind mögliche Rückzahlungsverpflichtungen aus alten Zuwendungsprogrammen, für die noch eine Zweckbindung vorliegt, aufgrund der aktuellen Förderrechtslage nicht vollständig auszuschließen. Aktuell finden dazu noch Abstimmungsgespräche mit der VRR AöR als Bewilligungsbehörde und dem Land NRW als Zuwendungsgeberin statt.

Darüber hinaus ist noch zu prüfen, ob außerordentliche Abschreibungen vorzunehmen sind, weil Erneuerungsinvestitionen vor Ablauf der Nutzungsdauer getätigt werden müssen. Für ein abschließendes Ergebnis müssen die ermittelten 723 Einzelmaßnahmen betrachtet und in Bezug zu den Altmaßnahmen gesetzt werden. Dies kann aufgrund des Umfangs und des Alters der Anlagen sowie einem Amts- und damit Kontierungswechsel erhebliche Zeit in Anspruch nehmen und ggf. zusätzliche Kapazitäten erforderlich machen.

Gem. § 13 Abs. 1 KomHVO handelt es sich bei der vorliegenden Investition nach Abwägung alternativer Möglichkeiten um die wirtschaftlichste Lösung.

Die Investition und deren bekannte Auswirkungen auf Ergebnis- und Finanzrechnung werden in den Anlagen 1 - 2 dargestellt.

Klimarelevanz

Im Rahmen der Planung erfolgt regelmäßig eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens, die auch eventuelle klimatische Auswirkungen des Vorhabens ermittelt, bewertet und im Rahmen einer landschaftspflegerischen Begleitplanung in ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen mündet. Es werden jedoch aufgrund der Vorprägung der in

Fortsetzung der Vorlage:

Drucksache-Nr.:	Seite
22319-21	3

Anspruch genommenen Flächen aktuell keine negativen Veränderungen des Klimas bzw. klimatische Auswirkungen erwartet.

Thomas Westphal Oberbürgermeister

Jörg Stüdemann Stadtdirektor / Stadtkämmerer Arnulf Rybicki Stadtrat

Begründung

Hintergrund

In Nordrhein-Westfalen haben Bund, Land, Kommunen und Verkehrsunternehmen insbesondere in den 1970er und 1980er Jahren stark in den kommunalen Schienenverkehr investiert. Im Ergebnis sind moderne Stadtbahnanlagen und –netze entstanden und ausgebaut worden - so auch in Dortmund. Inzwischen ist auch die Erneuerung von Bestandteilen dieser Systeme in den Fokus gerückt.

Die Instandhaltung und Erneuerung der kommunalen Infrastruktur des ÖPNV stellt für die Verkehrsunternehmen und Kommunen eine große finanzielle Herausforderung dar. Daher hat das Land NRW entschieden, die betroffenen Kommunen und Verkehrsunternehmen zu unterstützen. In 2016 wurde die Spiekermann GmbH vom Land NRW beauftragt, im Rahmen einer Studie den Erhaltungszustand der kommunalen Schienenstrecken zu erfassen sowie zu bewerten und damit die Erhaltungsbedarfe für die Zukunft zu ermitteln. Erfasst wurden alle Infrastrukturen, die durch die kommunale Schiene genutzt bzw. mit genutzt werden.

Das sogenannte "Spiekermann-Gutachten" der Landesregierung hat einen Erneuerungsbedarf bei den Stadt- und Straßenbahnanlagen in NRW in Höhe von 2,6 Mrd. Euro bis 2031 ermittelt. Erneuerung wird dabei nicht als Unterhaltung und Instandhaltung verstanden, sondern als Reinvestition nach Ablauf der Nutzungsdauer. Da die Verkehrsunternehmen und Kommunen diese Summe nicht alleine aufbringen können, sollte die Möglichkeit einer Förderung dieser Maßnahmen geschaffen werden. Nach Vorliegen des Gutachtens wurde im Juli 2019 von den Stadtbahnunternehmen in NRW (für Dortmund DSW21) und dem Verkehrsministerium eine Rahmenvereinbarung zur Förderung von Erneuerungsinvestitionen in die Stadt- und Straßenbahnnetze NRW mit einer Gesamtfördersumme von bis zu 1 Mrd. Euro unterzeichnet. Das für Dortmund daraus resultierende Förderkontingent beträgt 96 Mio. Euro. Derzeit wird ein Leitfaden für die Förderung erarbeitet. Ein erster Entwurf liegt bereits vor.

Bedeutung für Dortmund

Ein Teil der Strecken und Anlagen, die DSW21 zur Erbringung der Verkehrsleistung nutzt, befindet sich im Eigentum der Stadt Dortmund. Die im Eigentum der Stadt Dortmund befindlichen Anlagen sind an DSW21 verpachtet. Laut Pachtvertrag ist die Stadt Dortmund für die bauliche Erneuerung (nicht für Unterhaltung und Instandhaltung) der Strecken und Anlagen verantwortlich.

Fortsetzung der Vorlage:

Drucksache-Nr.:	Seite
22319-21	4

Im Rahmen der Erstellung des Spiekermann-Gutachtens wurde DSW21 um Daten zum Erneuerungsbedarf bei den Stadt- und Straßenbahnstrecken, sowie der Stadtbahnanlagen gebeten. DSW21 hat diese Daten ganzheitlich erfasst und zugeliefert, ohne zwischen eigenen und gepachteten Strecken/Anlagen zu unterscheiden.

DSW21 hat sich bereit erklärt, neben der Erfassung auch die Planung, Ausschreibung und Durchführung der Erneuerungsinvestitionen komplett durchzuführen und daher einen Maßnahmenplan für alle betroffenen Strecken und Anlagen in Dortmund erstellt, um damit in die Abstimmung mit dem Verkehrsministerium als Zuwendungsgeber zu gehen.

Der Maßnahmenplan umfasst derzeit insgesamt 723 Maßnahmen aus den verschiedensten Infrastrukturelementen. Dazu gehören:

- Ingenieurbauwerke oberirdisch (z. B. Trogbauwerke, Stützwände)
- Streckeninfrastruktur (z. B. Gleise, Weichen, Stellwerke, Leitungs- und Sicherungstechnik, Fahrleitungen)
- Haltestellen
 (z. B. Aufzüge, Fahrtreppen, Videoüberwachung, Brandmeldeanlagen, Beleuchtung, Abwasser- und Belüftungsanlagen)

Das Investitionsvolumen der gemeldeten Maßnahmen insgesamt liegt bei rd. 320 Mio. Euro. Für die zu erneuernden Anlagen im Eigentum der DSW21 wurde ein Anteil am Investitionsvolumen von rd. 204 Mio. Euro ermittelt. Für die zu erneuernden Strecken und Anlagen im Eigentum der Stadt Dortmund ergibt sich ein Investitionsvolumen von rund 116 Mio. Euro. Die davon zuwendungsfähigen Kosten liegen etwa 19,4 Mio. Euro niedriger und betragen rund 96,6 Mio. Euro. Diese werden mit 40% gefördert, so dass sich eine Zuwendung von 38.630.000 Euro für die Stadt Dortmund ergibt.

Das DSW21 durch die Rahmenvereinbarung in Aussicht gestellte maximale Fördervolumen beträgt 96 Mio. Euro. Somit beträgt die anteilige Zuwendung für DSW21 57.370.000 Euro.

Der ganzheitliche Ansatz bedeutet, dass DSW21 auch für die von der Stadt Dortmund gepachteten Strecken und Anlagen tätig werden soll. Neben Planung, Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Erneuerungsinvestitionen, soll sich DSW21 auch um das Fördermittelmanagement kümmern und somit quasi als Generaldienstleister für die Stadt Dortmund aktiv werden. In der Folge werden die geleisteten Erneuerungsinvestitionen der Stadt Dortmund in Rechnung gestellt, aber auch die erhaltenen Fördermittel an die Stadt Dortmund ausgezahlt. Dadurch wird das erforderliche Bruttoprinzip gewährleistet.

Ausblick

Auf Basis dieses Grundsatzbeschlusses wird DSW21 die Einzelmaßnahmen im Rahmen der Erneuerungsinvestitionen planen, ausschreiben, vergeben, durchführen und kontinuierlich bilateral mit der Stadt Dortmund abstimmen. Dabei wird regelmäßig das jeweilige Maßnahmenprogramm pro Jahr fortgeschrieben und die Risiken aktualisiert. In einem entsprechenden Turnus erfolgt die Information der Politik über den Sachstand. Die berührten Bezirksvertretungen werden im Zuge der Berichterstattung eingebunden.

Fortsetzung der Vorlage:

Drucksache-Nr.:	Seite
22319-21	5

Aktuell erarbeitet DSW21 den Entwurf eines entsprechenden Dienstleistungsvertrages, der die Bauherrenfunktion von DSW21 für die Projekte an den Strecken und Anlagen im Eigentum der Stadt Dortmund regeln soll und der dann der Stadt Dortmund zur Abstimmung vorgelegt wird.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 S.1 GO NRW i. V. m. §§ 4 und 24 Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 12.06.2017 und der Änderung vom 14.10.2020.